

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7  
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



# Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen ausgewählter steirischer Gemeinden

## Zusammenfassender Bericht der Aufsichtsbehörde

2023

GZ.: ABT07-701180/2022-8

Graz, im März 2024



Das Land  
Steiermark

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORWORT	4
2.	ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN AUSWERTUNGEN DER QUERSCHNITTSPRÜFUNG: „ERRICHTUNG VON KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN“	5
3.	STRUKTUREN UND RAHMENBEDINGUNGEN ZU DEN GEPRÜFTEN PROJEKTEN	6
4.	PROJEKTVORBEREITUNG UND PLANUNG	6
5.	PROJEKTSTEUERUNG UND BAUAUFSICHT	6
6.	LAUFENDE KOSTENÜBERWACHUNG IN DER BAUPHASE	7
7.	BUCHHALTERISCHE ABWICKLUNG	8
8.	PRÜFUNG DER RECHNUNGSBELEGE UND ZAHLUNGEN	8
9.	FINANZIERUNG DER PROJEKTE	9
10.	FÖRDERUNGEN (OHNE BEDARFSZUWEISUNGEN)	10
11.	ABSCHLIEßENDE FESTSTELLUNGEN	11

## Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZ	Bedarfszuweisung
bzw	beziehungsweise
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
GemBon	Analyse und Informationssystem zur Beurteilung der Gemeindebonität
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
KPC	Kommunalkredit Publik Consulting
lt	laut
ÖBA	örtliche Bauaufsicht
rd	rund

# 1. Vorwort

---

Über Empfehlung des Landesrechnungshofes Steiermark und nach Beschluss des Landtages Steiermark vom 6. Februar 2018 zu den Gemeinde-Gebarungsprüfungen wurde von der Landesregierung am 19. April 2018 eine Neuregelung der Gebarungsprüfungen beschlossen.

Diese Neuregelung beinhaltet für die Prüfplanung ein risikobasiertes Kriterien-System und ein Mindestprüfintervall von zehn (anstelle von bisher fünf) Jahren. Für die Prüfungsplanung 2023 hat die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für die Gebarungsprüfungen folgende Kriterien festgesetzt:

**1. wirtschaftliche Hinweise**

(Analyse und Beurteilung der Voranschläge bzw Rechnungsabschlüsse und weitere Hinweise über die finanzielle Lage einer Gemeinde)

**2. sonstige Hinweise**

(zB Aufsichtsbeschwerden und sonstige Hinweise über die laufende Gebarung einer Gemeinde, insbesondere über die unterjährige finanzielle Lage)

**3. Zeitablauf**

(Einhaltung des Mindestprüfintervalls von zehn Jahren)

Im Jahr 2023 haben die beiden politischen Aufsichtsreferenten die Abteilung 7 beauftragt, insgesamt neun Gemeinden in ihrer gesamten Gebarung (kurz: Vollprüfung) und weitere 21 Gemeinden im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Prüfung von Gemeinden im Rahmen von Querschnittsprüfungen wurde von der Abteilung 7 im Jahr 2023 erstmalig durchgeführt. Im Rahmen dieser Querschnittsprüfungen werden die ausgewählten Gemeinden jedenfalls in festgelegten Prüfungsbereichen (zB Zahlstellen, Darlehen und Haftungen) geprüft. Zusätzlich werden diese Gemeinden in einem im Vorhinein festgelegten Gebarungsbereich anhand von Indikatoren im Rahmen einer sogenannten Querschnittsprüfung geprüft. Die Gemeinden erhalten einen zweigeteilten Bericht. Der erste Teil fasst die anonymisierten Ergebnisse aller geprüften Gemeinden zusammen, während der zweite Teil die individuellen Sachverhalte sowie konkrete Verbesserungsempfehlungen für die jeweilige Gemeinde enthält.

Die im Jahr 2023 beauftragten Querschnittsthemen sind:

1. Organisation des Zahlungsverkehrs
2. Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Organisation des Zahlungsverkehrs wurde von der Abteilung 7 in 13 steirischen Gemeinden geprüft. Die Auswahl der Gemeinden erfolgte mit dem Ziel, ein möglichst repräsentatives Prüfungsergebnis für die Organisation des Zahlungsverkehrs in den steirischen Gemeinden zu gewinnen.

Die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde von der Abteilung 7 in acht steirischen Gemeinden geprüft. Die Auswahl der Gemeinden erfolgte mit dem Ziel, abgeschlossene, im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 vom Bund und durch die zusätzliche Förderung des Landes auch vom Land geförderte Investitionsvorhaben zu prüfen und hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Investitionsprojekten in diesem Bereich eine Übersicht über die Investitionstätigkeit der Gemeinden zu erhalten.

Die Querschnittsprüfung zur Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde durch die Übermittlung der Gebarungsprüfungsberichte an die acht geprüften Gemeinden abgeschlossen. Die zuständigen politischen Aufsichtsreferenten haben die Abteilung 7 beauftragt, den anonymisierten Berichtsteil eines Querschnittsprüfungsthemas sämtlichen Gemeinden, dem Gemeindebund Steiermark, dem Österreichischen Städtebund Landesgruppe Steiermark und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung 7 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Durch die Veröffentlichung sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sowohl von den in der Gebarungsprüfung festgestellten „Best-Practice“-Modellen/Prozessen, als auch von den festgestellten Verbesserungspotentialen zu lernen und gegebenenfalls ihre Gebarung anzupassen. Der vorliegende Bericht umfasst die Feststellungen zum Querschnittsprüfungsthema „Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen“.

In diesem Bericht werden zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

## **2. Allgemeine Feststellungen zu den Auswertungen der Querschnittsprüfung: „Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen“**

---

Die gegenständliche Prüfung befasst sich im Querschnittsthema mit der Prüfung von investiven Einzelvorhaben in acht steirischen Gemeinden zu Bauprojekten betreffend die „Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen“.

Die geprüften Gemeinden haben im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 völlig unterschiedliche Bauprojekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen umgesetzt. Es sind einerseits Neubauten zur Prüfung gestanden, andererseits wurden aber auch Umbauten und eine Generalsanierung von einem bestehenden Objekt geprüft. Zum Prüfungszeitpunkt waren alle Betreuungseinrichtungen bautechnisch abgeschlossen und bereits in Betrieb. Sechs der geprüften Projekte waren jedoch buchhalterisch noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den acht Gemeinden geprüften Vorhaben und wurden den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den Rechnungsabschlussdaten oder den GemBon-Daten entnommen. Bei einigen Fragen waren auch die Voranschläge bzw Nachtragsvoranschläge heranzuziehen.

### **3. Strukturen und Rahmenbedingungen zu den geprüften Projekten**

---

Sämtliche Grundstücke auf denen sich die geprüften Objekte befinden, stehen im Alleineigentum der jeweiligen Gemeinde. Auch an den neu errichteten bzw umgebauten Objekten sind alle Gemeinden Alleineigentümer und sind die Bauprojekte in investiven Einzelvorhaben in den Buchhaltungen abgebildet.

Das Betreuungspersonal für die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen wird bei fünf Gemeinden (62,5 %) ausschließlich oder größtenteils von der Gemeinde gestellt, bei drei Gemeinden (37,5 %) bestehen Betreuungsverträge und wird die Kinderbetreuungseinrichtung über eine Betreiberorganisation geführt und das Personal von dieser gestellt.

### **4. Projektvorbereitung und Planung**

---

Bedarfsfeststellungen durch die Abteilung 6 sind bei sieben Gemeinden vorhanden. In einer Gemeinde war diese nicht erforderlich, da das Bauprojekt mit der Wiedereinrichtung einer, vor rd drei Jahren vorübergehend geschlossenen Kinderbetreuungsgruppe in Zusammenhang steht. Vor Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung wurde von allen Gemeinden eine Bewilligung der Abteilung 6 eingeholt, und liegt diese im Gemeindeamt auf. Bei drei Gemeinden sind auch Stellungnahmen der Abteilung 17 vorhanden.

Die Planung wurde bei allen Projekten von Planungsbüros bzw Architekten durchgeführt. Detailplanungen wie die Fachplanung zur Elektro- oder Haustechnik wurden teilweise an spezielle Planungsbüros ausgelagert. Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorganes zur Vergabe der Planungsleistungen sind bei sieben Gemeinden schlüssig nachvollziehbar. In einem Fall wurden die Wirkungskreise gem §§ 43 und 44 GemO nicht eingehalten.

Nachvollziehbare eigene Folgekostenberechnungen sind bei drei Gemeinden (37,5 %) vorgelegen. In den Voranschlägen wurden die zu erwartenden Betriebskosten für die neu eingerichteten Kinderbetreuungseinrichtungen bei allen Gemeinden veranschlagt.

Baubewilligungen liegen zu allen geprüften Projekten in den Gemeinden auf und wurden diese auch vor Baubeginn erteilt.

### **5. Projektsteuerung und Bauaufsicht**

---

Die Projektsteuerung und Bauaufsicht wurden bei zwei Gemeinden (25 %) von den gemeindeeigenen Bediensteten durchgeführt, alle anderen haben diese extern vergeben.

Die Vergabeprozesse wurden bei fünf Gemeinden vom Planungsbüro miterledigt, und in einem Fall von der externen Projektsteuerung durchgeführt. Zwei Gemeinden haben die Vergabeprozesse gemeinsam mit dem Planungsbüro abgewickelt.

Es wurden alle Projekte über Einzelgewerke abgewickelt. Beschlüsse über die Vergaben der Gewerke wurden bei allen Gemeinden vorgefunden. In vier Gemeinden wurden diese Beschlüsse teilweise ohne Beachtung der Wirkungskreise gem §§ 43 und 44 GemO von einem nicht zuständigen Organ beschlossen.

Die Bauaufsicht (ausgenommen Elektrotechnik und Haustechnik) wurde bei zwei Gemeinden (25 %) intern durchgeführt, sechs Gemeinden (75 %) haben diese Tätigkeiten an Externe vergeben. Jene Gemeinden, die die Bauaufsicht intern durchgeführt haben, weisen auch die dafür notwendigen personellen Ressourcen auf und konnten entsprechend qualifizierte Bedienstete mit den Tätigkeiten betrauen.

Bei fünf Gemeinden (62,5%) wurde festgestellt, dass die Unterlagen der Bauaufsicht im Gemeindeamt vorhanden waren, und dass diese schlüssig nachvollziehbar sind. Es ist in diesen Gemeinden nachgewiesen, dass Besprechungen stattgefunden haben, dass Protokolle zu diesen meist vor Ort durchgeführten Besprechungen aufliegen, und ist auch nachvollziehbarer Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Bauaufsichtstätigkeit dokumentiert. Bei den anderen drei Gemeinden (37,5 %) sind die Unterlagen im Gemeindeamt nicht vorgelegen, diese befinden sich bei der beauftragten örtlichen Bauaufsicht.

Am Tag der Inbetriebnahme der Kinderbetreuungseinrichtung sind bei vier Gemeinden (50 %) die baubehördlichen Fertigstellungsanzeigen oder Benützungsbewilligungen nicht vorgelegen.

## **6. Laufende Kostenüberwachung in der Bauphase**

---

Die laufende Kostenüberwachung über die Bauaufsicht war bei allen Gemeinden (100 %) sichergestellt. Hierbei wurden die Abstimmungen der Teil- und Schlussrechnungen mit den Angeboten durchgeführt.

Eine begleitende Kostenüberwachung durch den Prüfungsausschuss in der Bauphase wurde bei zwei Gemeinden (25 %) festgestellt. Bei 75 % der geprüften Vorhaben war der Prüfungsausschuss während der Bauphase nicht mit dem jeweiligen Bauprojekt beschäftigt.

Die ursprünglich geplanten Baukosten wurde bei fünf Bauprojekten (62,5 %) eingehalten. Bei drei Gemeinden haben sich die Kosten nach der ersten Planung bzw lt ursprünglicher Veranschlagung erhöht. Allerdings sind in allen Fällen die Mehrkosten in den erforderlichen Nachtragsvoranschlägen und/oder in den Voranschlägen der Folgejahre (bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben) eingearbeitet worden. Erforderliche Bedeckungsbeschlüsse des Gemeinderates sind ebenfalls vorgelegen.

Die Vorhaben wurden von den Gemeinden in einer durch die Covid19-Pandemie besonders schwierigen Zeit für die Bauwirtschaft durchgeführt. Die Gemeindeaufsicht stellt fest, dass dennoch fast alle Bauvorhaben rechtzeitig abgeschlossen und termingerecht in Betrieb genommen werden konnten. Lediglich bei einem Projekt hat es eine Verzögerung von rd zwei Wochen gegeben, die sich lt Auskunft der Gemeinde auf die Covid19-Pandemie zurückführen lässt. Daraus resultierende wesentliche Mehrkosten wurden nicht festgestellt.

## **7. Buchhalterische Abwicklung**

---

Die geprüften Bauprojekte waren in allen Gemeinden in eigenen investiven Einzelvorhaben mit Vorhabencode abgebildet und konnten dem Nachweis der Investitionstätigkeiten entnommen werden. Es wird jedoch angemerkt, dass die Bauvorhaben völlig unterschiedliche Strukturen (Neubau, Umbau oder Generalsanierung) aufgewiesen haben. Ein Kostenvergleich wird daher nicht angestellt.

Zum Prüfungszeitpunkt waren zwei der geprüften Vorhaben (25 %) buchhalterisch vollständig abgeschlossen. Obwohl die Projekte bautechnisch fertiggestellt und in Betrieb sind, ist der buchhalterische Abschluss bei sechs Gemeinden (75 %) teilweise wegen fehlender (Schluss-) Rechnungen und/oder nicht vollständiger Finanzierung in Folge fehlender Förderungen zum Prüfungszeitpunkt nicht abgeschlossen.

Aufgefallen ist, dass bei einem, wegen fehlender Förderungen nicht abgeschlossenen Vorhaben, ein Überschuss per 31.12.2022 dargestellt wurde. Dieses Vorhaben wurde nicht in das Folgejahr übernommen, obwohl ein Finanzierungsergebnis ausgewiesen wurde. Die Überschüsse resultieren aus einer Darlehenszuzählung über das erforderliche Ausmaß hinaus.

Die Investitionen wurden nach Inbetriebnahme bei sechs Gemeinden (75 %) aktiviert. Bei zwei Gemeinden (25 %) ist die vollständige Aktivierung der Investitionen in der Vermögensrechnung zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gegeben, obwohl die Inbetriebnahme bereits erfolgt ist.

Eine abschließende Prüfung durch den Prüfungsausschuss ist, letztlich auch wegen des noch fehlenden buchhalterischen Abschlusses, nur in einer Gemeinde (12,5 %) festgestellt worden.

## **8. Prüfung der Rechnungsbelege und Zahlungen**

---

Die Freigabe der Eingangsrechnungen durch die Bauaufsicht ist bei allen Gemeinden (100 %) nachvollziehbar erfolgt. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den Eingangsrechnungen ist bei zwei Gemeinden (25 %) nicht nach den Bestimmungen der §§ 99 bis 107 StGHVO durchgeführt worden.

Die Anordnung der Zahlungen ist bei allen geprüften Gemeinden (100 %) korrekt erfolgt. Die Anordnungen werden meist noch in schriftlicher Form (Papierform) durchgeführt.

Die Verbuchung der Rechnungen im Zusammenhang mit den geprüften Projekten wurde auch im Hinblick auf die Verwendung der Konten nach dem regionalen Kontenplan Steiermark geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei fünf Gemeinden (62,5 %) die korrekten Konten verwendet wurden, bei drei Gemeinden (37,5 %) waren Mängel in der Kontierung erkennbar.

Bei stichprobenartiger Prüfung der Zahlungstermine wurde festgestellt, dass bei nahezu allen geprüften Projekten Rechnungen grundsätzlich termingerecht bezahlt wurden, und dass dadurch Skontoabzüge möglich waren und auch realisiert wurden.

Die aufliegenden Schlussrechnungen waren bei allen Gemeinden nach stichprobenartiger Prüfung in den Buchhaltungen schlüssig nachvollziehbar. Es wird jedoch festgehalten, dass bei einzelnen Projekten die Schlussrechnungen noch nicht vollständig vorhanden waren.

Der Vorsteuerabzug wurde von sieben Gemeinden (87,5 %) in Anspruch genommen. Eine Gemeinde war der Ansicht, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich sei, da die Kinderbetreuungseinrichtung von einer externen Einrichtung betrieben wird, und daher das Bauprojekt nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Der Abzug von Deckungsrückläufen bei den Teilrechnungen und die Einbehaltung von Haftrückläufen zu den Schlussrechnungen oder die Vorlage von Bankgarantien oder Haftbriefen ist bei sechs Gemeinden (75 %) erfolgt, und war schlüssig nachvollziehbar. Bei zwei Gemeinden (25 %) wurden keine Haftrückläufe eingebucht.

## **9. Finanzierung der Projekte**

---

Zum Prüfungszeitpunkt waren von den acht Projekten drei Vorhaben (37,5 %) vollständig finanziert, ein Vorhaben (12,5 %) war mit einem Überschuss dargestellt. Bei vier Vorhaben (50 %) war die Finanzierung zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen. In diesen Fällen haben meist zugesicherte Förderungen gefehlt.

Die ursprünglich geplante Form der Finanzierung hat sich im Rahmen der Abwicklung der Projekte bei fast allen Gemeinden verändert, da sich andere Finanzierungsmöglichkeiten ergeben haben. Dies wurde in den Nachtragsvoranschlägen oder Voranschlägen der Folgejahre bei mehrjährigen Projekten nachvollzogen.

Die Finanzierung der acht geprüften Projekte zur Errichtung, zum Umbau oder zur Sanierung von Kinderbetreuungseinrichtungen gliedert sich wie folgt:

- Darlehen wurden von fünf Gemeinden (62,5%) zur Finanzierung der Vorhaben aufgenommen. Alle Darlehensaufnahmen waren aufsichtsbehördlich genehmigt. Bei einer Gemeinde erfolgte die Zuzählung in Folge der Änderung bei den Finanzierungsmöglichkeiten in wesentlich geringerer Höhe und wurde die Darlehensfinanzierung in der Umsetzung nur als Zwischenfinanzierung verwendet. Dieses Darlehen wurde mit Abschluss des Projektes vollständig getilgt.
- Bedarfszuweisungen (BZ) wurden an drei Gemeinden (37,5 %) für die Finanzierung der Projekte vergeben. In einer dieser Gemeinden wurden die BZ zur Teilfinanzierung des Projektes über zwei Jahre direkt in das mehrjährige investive Vorhaben gebucht. In zwei Gemeinden wurden die BZ über mehrere Jahre zur Tilgung von Darlehen zugesichert, wobei hier die erste Auszahlung direkt investiv in das Projekt geflossen ist, und die weiteren Teilzahlungen zur Darlehenstilgung verwendet wurden bzw werden.
- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) – Mittel des Bundes und des Landes wurden bei allen acht geprüften Gemeinden (100 %) verwendet, obwohl diese teilweise bei der ursprünglichen Finanzierungsplanung noch nicht eingerechnet werden konnten. Zum Prüfungszeitpunkt sind bei zwei Gemeinden die 2. Teilzahlungen der Landesmittel noch ausständig.
- Mittel gem Art 15 a B-VG (Art 15 a Zweckzuschüsse 2018/19 bis 2021/22) wurden von vier Gemeinden (50 %) in die Projektfinanzierung einbezogen.
- Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Mittel) wurden von drei Gemeinden (37,5 %) in die Projektfinanzierung über die Abteilung 17 aufgenommen.

- In die Projekte zugeführte Eigenmittel aus der operativen Gebarung und aus Erlösen aus Vermögensveräußerungen (ohne Darlehen) wurden zum Prüfungszeitpunkt bei fünf Gemeinden festgestellt und beträgt der Anteil an der Gesamtfinanzierung im Durchschnitt der geprüften Projekte 5,4 %. Keine Zuführung solcher Eigenmittel wurde bei drei Gemeinden festgestellt.

## **10. Förderungen (ohne Bedarfszuweisungen)**

---

Vorab wird festgestellt, dass der geprüfte Zeitraum 2020 bis 2022 von den Fördermaßnahmen geprägt war, die im Rahmen der Corona-Pandemie gesetzt wurden.

Die vollständige Abrufung von Fördermitteln war zum Prüfungszeitpunkt nur bei 50 % der acht geprüften Projekte gegeben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einzelne Fördermittel (KIG-Land zweite Tranche) erst nach Prüfung der Buchhaltungsunterlagen durch die Bundesbuchhaltungsagentur abgerufen werden können. Teilweise waren die Projekte wegen fehlender Rechnungsbelege noch nicht abgeschlossen. In der nachstehenden Betrachtung der Förderungen wurde das Jahr 2023 auf Basis der vorläufigen Rechnungsabschlüsse einbezogen und die zugesicherten Förderungen berücksichtigt.

- Mit dem KIG 2020 wurde das Ziel verfolgt, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden Zweckzuschüsse für Projekte gem § 2 KIG 2020 im Ausmaß von bis zu 50 % der Gesamtkosten. Das Land Steiermark unterstützt diese Investitionen zusätzlich mit bis zu 25 % der Gesamtkosten. Diese KIG 2020 - Mittel wurden zu den geprüften Projekten von allen Gemeinden (100 %) beantragt und sind, außer bei zwei Gemeinden, welche die Landesmittel noch nicht abgerufen haben, geflossen.
- Förderungen auf Basis der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurden von vier Gemeinden (50 %) in die Projektfinanzierung einbezogen.
- ELER-Mittel über die Abteilung 17 wurden von drei Gemeinden in die Projektfinanzierung aufgenommen.
- In einem geringen Ausmaß wurden sonstige Fördermittel (KPC oder Unternehmen) in die Finanzierung einbezogen. Dies war bei drei Gemeinden der Fall.

Bei einer Betrachtung der Summe aller Förderungen (ohne Bedarfszuweisungen) in den acht geprüften Projekten liegen die KIG 2020 -Bundesmittel bei einem Anteil von 51 %, die KIG 2020 Mittel des Land bei 22 %, die ELER-Mittel (A17) bei 19 %, die Fördermittel gem Art 15a B-VG (A6) bei 7 % und die sonstigen Förderungen bei 1 % der Gesamt-Fördersumme.

## **11. Abschließende Feststellungen**

---

Es hat sich gezeigt, dass jene Gemeinden, die personelle Ressourcen (in qualitativer und quantitativer Hinsicht) aufweisen, um die Bauaufsicht zum Großteil selbst durchzuführen, einen guten Überblick in der Bauphase haben. Die präzise Überwachung des Bauzeitplanes war möglich und war der Überblick über die Kostenentwicklung sichergestellt. Umfassend vorliegende detaillierte Unterlagen aus der ÖBA sind auch als Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sehen.

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Projekte großes Augenmerk auf die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegt haben.

Die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit wurden bei fünf von acht Gemeinden nicht vollständig beachtet. Insbesondere wurden diese Ziele durch Mängel in der Veranschlagung, durch Buchungsfehler und durch Fehler in der Darstellung der investiven Vorhaben nicht erreicht.

Für die Gemeinden besteht Optimierungsbedarf hinsichtlich der Abwicklung der investiven Einzelvorhaben. Sie sind angehalten, die rechtlichen Grundlagen einer nachvollziehbaren Veranschlagung mit vollständiger Finanzierung über die korrekte Verbuchung bis hin zum raschen Abschluss der Vorhaben einzuhalten.